

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen felidae Kleintierschutzverein am Rosengarten e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Stendal eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle (Saale).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere die Minderung des Katzenelends in der Stadt Halle (Saale) durch die Gewährleistung von Schutz und Hilfe für ausgesetzte oder sonst in Not geratene Katzen.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit.
 - b) Die Aufnahme herrenloser (freilebend betreuter) und hilfsbedürftiger Katzen.
 - c) Die Übernahme sogenannter „Abgabetiere“ von Vorbesitzern im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
 - d) Die Vermittlung aufgenommener bzw. übernommener Katzen an ein neues, den Bedürfnissen der Tiere entsprechendes, Zuhause.
 - e) Die tierärztliche Versorgung von aufgenommenen bzw. übernommenen Katzen.
 - f) Die zur Verfügungstellung von (Dauer-)Pflegestellen für besonders pflegeintensive und/oder schwer vermittelbare Katzen.
 - g) Die Akquise von Patenschaften für pflegeintensive und/oder schwer vermittelbare Katzen.
 - h) Die Betreuung von Futterstellen freilebender Katzen in Halle (Saale).
 - i) Die Aufklärung zur artgerechten Haltung von und dem artgerechten Umgang mit Katzen. Damit einhergehend der Versuch der Verhütung und Beendigung von Tierquälerei.
 - j) Die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz.

- (3) Der Verein erzielt Einnahmen durch die Vermittlung von Katzen (Schutzgebühr), sofern es sich nicht um scheue, freilebende Tiere handelt, welche nach der Kastration und ggf. notwendiger medizinischer Versorgung in ihrem angestammten Revier freigesetzt werden, wenn sie sich nicht als vermittelbar erweisen und die Betreuung dort gesichert ist. Unter keinen Umständen werden Tiere dem Tierhandel oder Versuchszwecken zugeführt.
- (4) Alle aufgenommenen Tiere werden einem (Vertrags-) Tierarzt vorgestellt und, soweit noch nicht erfolgt und dem Alter angemessen, von diesem kastriert und gechipt. Die Kastration trächtiger Katzen ist nicht zulässig. Das Einschläfern von über den Verein betreuten Katzen ist nur dann zulässig, wenn es sich um unheilbar kranke Tiere handelt, die nur unter Schmerzen weiterleben könnten. Die Entscheidung darüber trifft der betreuende Tierarzt.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen

Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

- (2) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann auf schriftlichen Antrag die Vereinsmitgliedschaft erwerben (unter Beachtung § 4, Abs. 1). Dies gilt ebenso für juristische Personen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Mitgliedsantrag) des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu seinem Aufnahmeantrag zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zustimmung des Vorstandes und der Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam. Mit der Zahlung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung automatisch an. Der erste Jahresbeitrag muss binnen **vier** Wochen nach Einreichung des unterschriebenen Mitgliedsantrags geleistet werden. Bleibt dieser aus, gilt die Mitgliedschaft als abgelehnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten, Satzungsverstößen, Verleumdungen oder Unruhestiftung im Verein.
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
 - automatisch nach einmaliger Mahnung, wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) nicht geleistet worden ist (Streichung von der Mitgliederliste).

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Betreibt der Verein ein Tierheim gehören die Tierunterkünfte insbesondere Quarantäne- und Krankenstation und der Tierarzttraum sowie Lagerräume nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.
- (2) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat mit je einer Stimme gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben unabhängig von der Zahl der durch sie zu vertretenden natürlichen Personen ebenfalls nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Stimmrecht kann nicht an andere Mitglieder oder vereinsfremde Personen übertragen werden.
- (5) Den Vereinsmitgliedern steht es zu, vom Vorstand Auskunft über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins (§§ 27 Abs. 3, 666 BGB) zu erhalten.
- (6) Mit der Mitgliedschaft ist kein Anteil am Vereinsvermögen verbunden.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a. den Vereinszweck und die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.
 - b. die Interessen des Vereins zu fördern.
 - c. Vereinsinterna nicht nach Außen bzw. an Dritte weiterzutragen.
 - d. Änderungen der (E-Mail-)Adresse dem Verein schriftlich per E-Mail oder Brief mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung, die die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit und die Zahlungsweise regelt. In der Beitragsordnung ist auch die Vorgehensweise bei Nichtzahlung des Beitrags geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung sowie Änderungen dieser bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vereinsvorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der BGB-Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Vereinsmitgliedern,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/der KassiererIn (SchatzmeisterIn).

Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der BGB-Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen hin in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten. Er übernimmt die Führung innerhalb des Vereins und ist der Verantwortungsträger. Die Rechtsgrundlage des BGB-Vorstands (geschäftsführender Vorstand) ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§26 BGB).
- (4) Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen inklusive der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Verwaltung von Mitgliedern (Aufnahme und Ausschluss)
 - e. Die Ernennung und Absetzung der Tierheimleitung
- (5) Der Vorstand regelt den Geschäftsbetrieb durch die Geschäftsordnung, die er innerhalb der ersten 3 Monate seines Bestehens ausarbeitet und beschließt.
- (6) Bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder können zusätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden und gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie haben keine Vertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand hat beratende und unterstützende Funktion. Weitere Zuständigkeiten werden den aktuellen Bedarfen entsprechend gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bestellung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (7) Bei bedeutenden Veränderungen, Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Relevanz (Geschäfte ab 5.000 Euro), ist neben dem geschäftsführenden Vorstand auch der erweiterte Vorstand in Be- bzw. Entschlüsse miteinzubeziehen.
- (8) Näheres zu Aufgaben und Tätigkeit des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (10) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (11) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (12) Jeder/jede KandidatIn wird einzeln in geheimer Wahl gewählt. Blockwahl ist nicht zugelassen.
- (13) Jeder/jede KandidatIn muss mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Dann gilt er/sie als gewählt.
- (14) Treten zwei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes während der Amtszeit zurück, so hat der Vorstand das Recht, sich um diese beiden einmal zu ergänzen. Die auf diese Art und Weise kooptierten Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

- (15) Der/die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die Vorstandssitzung einzuberufen. Er kann jedoch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit dieser Einladung beauftragen.
- (16) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form stattfinden. Ein Anspruch auf eine der drei Formen besteht jedoch nicht. Die Entscheidung für eine bestimmte Form trifft der/die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (17) Die Beschlussfassung kann in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren stattfinden, welches auch in Textform (Messenger, Email) erfolgen kann, soweit alle Vorstandsmitglieder mit der Abstimmungsform einverstanden sind und sich daran beteiligen.
- (18) Zu allen Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des BGB-Vorstands sowie des erweiterten Vorstands einzuladen.
- (19) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch nach Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden.
- (20) Der regelmäßige Austausch mit der Tierheimleitung ist für eine effiziente Zusammenarbeit unabdingbar. Diese kann daher ebenfalls als Gast nach entsprechender Abstimmung an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- (21) Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin telefonisch oder in Textform erfolgen. Die Ladung hat unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Änderungswünsche/Ergänzungen durch die Gesamtvorstandsmitglieder sind jederzeit möglich.
- (22) Vorstandssitzungen sollten mindestens 1 -mal im Quartal stattfinden. Bei Bedarf können zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen werden.
- (23) Der Vorstand hat das Recht, Referenten und Ausschüsse durch Ernennung zu bestellen.
- (24) Zu jeder Sitzung ist innerhalb von spätestens 7 Tagen ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner StellvertreterIn zu unterschreiben. Ein Einsichtsrecht für Vereinsmitglieder in das Protokoll gibt es nicht.
- (25) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des BGB-Vorstands in Präsenz, telefonisch oder virtuell anwesend sind.

- (26) In Fällen des § 9 Abs. 7 ist eine Beschlussfähigkeit erst gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des BGB-Vorstands sowie mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands in Präsenz, telefonisch oder virtuell anwesend sind.
- (27) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Gleichstand der „ja-“ und „nein-“ Stimmen gilt als Ablehnung des Antrags.
- (28) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch oder digital gefasst werden. Alle Beschlüsse müssen unabhängig von ihrem Zustandekommen schriftlich protokolliert werden (vgl. § 9 Abs. 25).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Bedarf können auch zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands, des Kassierers sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen und Abberufung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen von 2 Kassenprüfern
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
 - g) Beschlussfassung über die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Angelegenheiten

- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt worden
- i) Beschlussfassung zu Umlagen
- j) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
- k) Die Beauftragung von vereinsunabhängigen Kassenprüfern im Einzelfall
- l) Die Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Abweichend kann jedoch auch eine andere Person, die von der Mitgliederversammlung zuvor bestimmt wird, die Versammlungsleitung übernehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt der Beschluss als abgelehnt.

Wahlen

- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (10) Personenwahlen werden stets nur in geheimer Wahl durchgeführt. Sonstige Abstimmungen müssen ebenfalls schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Mitglieder das verlangt.
- (11) Jede Person wird einzeln gewählt. Blockwahl ist nicht zugelassen.
- (12) Jedes Mitglied hat mit je einer Stimme gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben unabhängig von der Zahl der durch sie vertretenen natürlichen Personen ebenfalls nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (13) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

- (14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll liegt spätestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung aus und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese kontrollieren die finanziellen Maßnahmen des Kassierers/der Kassiererin (des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin).
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Die Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine ~~unverhoffte~~ Kassenprüfung vor.
- (5) Diese Prüfung sollte am Anfang des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr als Gesamtkassenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (6) Von den Prüfern ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsneufassung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Satzungsneufassung werden in der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst (gemäß § 33, Abs. 1, Satz 1 BGB). Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (2) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen auf den Einladungen zur Mitgliederversammlung inhaltlich definiert mitgeteilt werden. Als Satzungsänderung gilt jede Änderung des Wortlautes der Satzungsurkunde. Satzungsneufassungen werden als Anhang beigefügt.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung bzw. -neufassung von Vereinsmitgliedern sind an den Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (4) Satzungsänderungen müssen im Protokoll der Mitgliederversammlung wortgetreu wiedergegeben werden. Satzungsneufassungen werden als Anhang beigefügt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Tierschutzbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand stellt hierzu den Antrag und muss zu der Versammlung mit der Frist von 4 Wochen einladen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Zweiwochenfrist einberufen. Diese zweite Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.
- (7) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 41 BGB).

§ 14 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 12.06.24 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.